

734

Aktenzeichen: 9 Ca 3380/06

(Bitte stets angeben)

Vorsitzende	Richterin Eichner
Ehrenamtliche(r) Richter(in)	Möser
Ehrenamtliche(r) Richter(in)	Patzelt
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle	J. (Von der Hinzuziehung wurde abgesehen)
Dolmetscher(in)	unter Bezugnahme auf den allgemein geleisteten Dolmetschereid

In dem Rechtsstreit

Andrea Fuchs, Uhlandstraße 8, 65830 Kriftel	Klägerin
Prozessbevollmächtigt.: Rechtsanwälte Hünlein u.a., Eschenheimer Anlage 1, 60316 Frankfurt	Geschäftszeichen

gegen

DZ Bank AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Ulrich Brixner, Platz der Republik, 60265 Frankfurt	Beklagte
Prozessbevollmächtigt.: Rechtsanwälte Dr. Ziegler u. a., An der Welle 5, 60322 Frankfurt	Geschäftszeichen

erschien(en) bei Aufruf

PA 300, 700, 700

1. d. Kläg. und Herr RA Hünlein,
2. für d. Bekl. Herr RA Dr. Ziegler und Frau Sillich,
3. der gelad. Zeuge, Herr Kleinert, der sodann den Sitzungssaal verließ.

Das Gericht überreichte dem Klägervertreter Abschriften des Schriftsatzes der Beklagten vom 26. Februar 2007.

Der Klägervertreter nahm Bezug auf die in der Kammersitzung vom 07. Februar 2007 gestellten Anträge.

Der Beklagtenvertreter nahm ebenfalls Bezug auf die in der Kammersitzung vom 07. Februar 2007 gestellten Anträge.

Vorgespielt und genehmigt.

Die Parteien verhandelten streitig zur Sach- und Rechtslage.

Der Klägervertreter überreichte dem Gericht Anlage K 12, auf die er im Schriftsatz vom 28. Dezember 2006 Bezug genommen hatte. Der Beklagtenvertreter erhielt eine Abschrift hiervon.

Der Klägervertreter überreichte ferner ein Schreiben der Klägerin vom 07. September 1999 mit Anlagen (Orderaufträge) und erklärte hierzu, dass sich aus diesen ergibt, dass es ein Geschäft über 245.000 Stück Aktien gegeben hat.

Der Klägervertreter überreichte dem Gericht Anlage K 16. In der von der Klägerin vorgelegten Kopie der Anlage K 16 von der das Gericht weitere Kopien fertigte, ist oben rechts ausgeschnitten der Bereich: Anlage zur Urkunde Nr. 30/98 des Notars Klaus Hühn vom 08. April 1998 mit der Unterschrift des Notars und seinem Siegel. Dieser Bereich ist mit Tesafilm wieder angeklebt worden.

Ferner überreichte der Klägervertreter in Kopie eidesstattliche Versicherung des Herrn Dipl.-Kaufmanns Christian Landers vom 08. April 1998. Von beiden Dokumenten erhielt der Beklagtenvertreter ebenfalls eine Kopie.

Der Beklagtenvertreter rügte den Vortrag beziehungsweise die Kopien sämtlich als verspätet.

Der geladene Zeuge Kleinert wurde sodann in den Sitzungssaal gerufen.

Das Gericht verlas den Beweisbeschluss vom 07. Februar 2007.

Der Zeuge Kleinert wurde zur Wahrheit ermahnt und auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Falschaussage hingewiesen.

Der Zeuge wurde wie folgt vernommen:

Zur Person:

Ich heie Sigmar Kleinert,
ich bin 55 Jahre,
von Beruf Bankangestellter,
wohnhaft Sdhang 14,
in 65719 Hofheim;

mit keiner der Parteien oder ihren Vertretungsberechtigten verwandt oder verschwgert.

Der Zeuge wurde wie folgt vernommen:

Zur Sache:

Es gab nach meiner dunklen Erinnerung mehrere Kndigungen gegenber Frau Fuchs, wie viele wei ich nicht mehr. Es gab jedoch im Betriebsrat eine breite Debatte und wir wurden mehrfach zu den beabsichtigten Kndigungen beteiligt. Ich wei noch, dass der Betriebsrat den Beschluss gefasst hat, die Frist verstreichen zu lassen. Ich kann mich aber nicht mehr daran erinnern, wer, wen genau angerufen hat. Ich kann mich daran erinnern, dass ich mit dem Bereichsleiter Personal, Herrn Neumann, ausfhrlich ber die Fragestellung Thema Fristverstreichung gesprochen habe. Es war nmlich sehr unblich, dass der Betriebsrat keine Stellungnahme abgibt. Der Betriebsrat war eher ein konfliktfreudiger Betriebsrat.

Der Zeuge erklrte ferner: „Ich kann die Daten nicht mehr wiedergeben. Ich wei nicht, ob sich das Ganze im Februar oder im Mrz ereignet hat, Unterlagen von damals habe ich nicht mehr.“

Auf Nachfrage des Gerichtes, ob er sich erinnern knne, wann das Gesprch, das heit das Telefongesprch mit Herrn Neumann stattgefunden hat, erklrte der Zeuge:

Ich kann mich nicht mehr daran erinnern. Ich wei nicht mal, ob es Frhjahr oder Sommer war. Ich wei nur, dass es so ca. ein Jahr vor der nchsten Betriebsratswahl war. Die Betriebsratswahltermine waren damals atypisch. Sie fanden statt, ich glaube, 1996, 2000 und 2002. Nach unserer blichkeit muss die Betriebsratswahl 2000 im Frhjahr 2000 stattgefunden haben.

Auf Nachfrage des Gerichtes, warum sich der Zeuge an dieses Gesprch mit Herrn Neumann noch erinnern knne, warum dieses so auergewhnlich gewesen sei, erklrte der Zeuge:

Frau Fuchs war nicht sehr populr unter den Mitarbeitern, aber die Einstellung des Betriebsrates war die, im Zweifelsfall fr den wirtschaftlich Schwcheren zu stimmen. Es gab bei der Betriebsratsdebatte jedoch interne Konflikte. Ein Teil der Betriebsratsmitglieder sprach sich dafr aus, der beabsichtigten Kndigung zuzustimmen, andere hingegen meinten, dass an der Grundlinie, im Zweifelsfall fr den wirtschaftlich Schwcheren, festgehalten werden muss. Ich als Vorsitzender hatte nun die Aufgabe, eine gemeinsame Linie reinzubringen und diese dem Personalchef vorzutragen. Wir haben in der Betriebsratssitzung erstmalig den Beschluss gefasst, sich zu der Kndigung nicht zu uern. Dies sollte auch fr zuknftige Flle bezglich Frau Fuchs gelten.

Das Gericht hielt dem Zeugen die Kopie des Protokolls der 15. ordentlichen Betriebsratssitzung vor, Anlage 2 zum Kammerterminsprotokoll. Der Klgervertreter erhielt Kopien dieses Protokolls.

Auf nochmalige Nachfrage des Gerichtes, ob der Zeuge das Telefonat mit dem Herrn Neumann zeitlich einsortieren kann, erklrte dieser:

Nein, das kann ich nicht. Doch aufgrund des Protokolls gehe ich davon aus, dass ich mit dem Herrn Neumann in den Tagen nach der Betriebsratssitzung telefoniert haben muss. Da ich sehr akkurat bin, wei ich, dass dies innerhalb der Sieben-Tages-Frist stattgefunden haben muss. Aufgrund der Tatsache, dass sowohl Herr Neumann als auch ich etwas brokratisch veranlagt sind, bin ich mir sicher, dass dies innerhalb der Sieben-Tages-Frist passiert sein muss, denn Herr Neumann bat mich ihm vorher Mitteilungen zu machen, von dem Ergebnis der Betriebsratssitzung.

Auf die Nachfrage des Gerichtes, warum der Zeuge sich zeitlich daran erinnern könne, erklärte er:

Es muss so gewesen sein, weil ich bürokratisch veranlagt bin und ich Fristen nie versäumt habe.

Auf Nachfrage des Gerichtes, warum überhaupt reagiert worden ist, wenn doch beschlossen worden ist, die Frist verstreichen zu lassen, erklärte der Zeuge:

Die Frist verstreichen zu lassen, heißt nicht, dass wir nicht kommunizieren, sondern das heißt nur, dass wir keinen Widerspruch verfassen.

Auf Nachfrage des Gerichtes, ob gewöhnlich Gesprächsnotizen gefertigt wurden, wenn mit dem Herrn Neumann telefoniert wurde, erklärte der Zeuge:

Ja, ich habe häufig Notizen gefertigt, aber nicht von diesem Gespräch. Der Vorgang war für mich erledigt. Ich meine mit der Aussage, dass wir uns damit nicht mehr beschäftigen werden, weil auch der Beschluss gefasst worden ist, sich künftig bei Kündigungen gegenüber von Frau Fuchs nicht mehr seitens des Betriebsrates zu äußern. Selbstverständlich wollten wir aber die Anhörungen entgegennehmen und auch diese behandeln, aber uns letztlich nicht mehr dazu äußern.

Auf Nachfrage, wann dieser Beschluss gefasst worden ist, bei zukünftigen Kündigungen von Frau Fuchs die Frist verstreichen zu lassen, erklärte der Zeuge:

Das kann ich nicht mehr genau sagen, wenn es zeitlich Kündigungen um die Betriebsratssitzung vom 18. Februar 1999 gegeben haben sollte, dann kann dieser Beschluss durchaus auch in diesen Sitzungen gefasst worden sein. Auch im April beispielsweise wäre es möglich.

Auf Nachfrage des Beklagtenvertreters unter Vorhalt des Anhörungsschreibens vom 15. Februar 1999 und unter Hinweis auf den Stempel vom 16. Februar 1999 erklärte der Zeuge:

Es muss so gewesen sein, dass ich innerhalb der Sieben-Tages-Frist das Gespräch mit dem Herrn Neumann gehabt habe. Das kann ich allerdings nur dann auch zeitlich zuordnen, wenn ich weiß, dass nicht in zeitlicher Nähe auch noch eine weitere Anhörung bezüglich einer weiteren Kündigung von Frau Fuchs erfolgt ist. Ich könnte es nicht mehr zuordnen, wenn Sie jetzt sagen würden, im April, Mai oder so, wäre noch eine weitere Kündigung ausgesprochen worden. Dann kann ich keine Zuordnung mehr vornehmen.

Auf Nachfrage des Klägervertreters, ob das Gespräch mit dem Herrn Neumann eventuell im Zusammenhang mit der Kündigung vom 07. Dezember 1998 geführt worden ist, erklärte der Zeuge:

Meine Stimme schwankt leicht. Ich bin ja hier zur Wahrheit verpflichtet und muss sagen, ich kann dies nicht 100 Prozent zuordnen. Ich vermute, dass es im Frühjahr gewesen ist, aber wenn ich jetzt in die Mangel genommen würde, weiß ich nicht, ob ich dazu wirklich zu 100 Prozent stehen kann.

Der Klägervertreter hielt dem Zeugen erneut das Protokoll der Betriebsratssitzung vom 18. Februar 1999 vor und fragte diesen, ob keine Unterschrift erfolgt sei.

Der Zeuge erklärte:

Hierbei handelt es sich nur um einen Auszug aus der Betriebsratssitzung. Verständlicherweise legen wir vollständige Protokolle dem Arbeitgeber nicht gerne vor. Protokolle werden aber immer unterschrieben. In diesem Fall muss das Protokoll von Frau Vera Haas unterschrieben worden sein, denn die Unterschrift erfolgt immer von Protokollantin und Sitzungsleiter.

Auf Nachfrage der Beklagtenvertreterin, warum die Betriebsratssekretärin, Frau Weyershäuser, genau dieses Protokoll herausgesucht hat, als die Beklagtenvertreterin den hiesigen Zeugen anrief und bezüglich des Themas befragte, erklärte der Zeuge:

Das kann ich nicht sagen, aber eine zeitliche Einordnung gegenüber der Sekretärin, Frau Weyershäuser, habe ich nicht vorgenommen. Ich nehme an, dass ich Frau Weyershäuser zugerufen habe, das muss so um 1999 herum gewesen sein, aber dass ich ihr gesagt habe, dies war im Februar 1999, ist nicht der Fall.

Der Klägervertreter stellte die Frage, ob der Zeuge sich daran erinnern könne, welcher Sachverhalt der damaligen Kündigungsabsicht über die in der Betriebsratssitzung vom 18. Februar 1999 beraten worden ist, zugrunde lag. Der Zeuge antwortete:

Das weiß ich nicht mehr genau. Es ist sehr lange her. Ich meine, es handelte sich um den Sachverhalt, dass die Klägerin permanent falsche Vorwürfe äußerte, bezogen auf die Weitergabe von Informationen an eine Firma. Mehr kann ich dazu nicht sagen. Mehr weiß ich dazu nicht mehr.

Auf Nachfrage des Klägervertreters, ob dem Zeugen der Begriff Fälschungsvorwurf gegen Dr. Bräuer etwas sage, erklärte der Zeuge:

Nein, das Stichwort Fälschungsvorwurf sagt mir heute nichts mehr.

Auf Nachfrage des Klägervertreters, ob Frau Fuchs zu der beabsichtigten Kündigung im Februar 1999 von dem Betriebsrat angehört worden ist, erklärte der Zeuge:

Ich meine, ich habe Frau Fuchs nur bezüglich der ersten Kündigung angehört, bezüglich der weiteren Kündigungen dann nicht mehr; wobei ich das hier so besten Wissens und Gewissens sage. Wenn es heißt beim zweiten Mal habe ich Frau Fuchs auch angehört, dann kann ich dies auch nicht ausschließen.

Auf Nachfrage des Klägervertreters:

Ich habe nicht immer über die Ergebnisse der Betriebsratssitzung mit Herrn Neumann telefoniert, aber an einem ganz bestimmten Punkt, bei einer ganz bestimmten Sitzung schon, nämlich als dieser grundsätzliche Beschluss gefasst wurde, zukünftigen Kündigungen nicht mehr zu widersprechen.

Ich habe die prinzipielle Linie Herrn Neumann mitgeteilt, wann dies war, ob dies im Dezember 1998 oder erst im Februar 1999 oder April 1999 war, kann ich nicht mehr sagen. Es handelt sich hier um eine gewisse Bandbreite.

Auf Nachfrage des Klägervertreters, warum gerade bei der Kündigung Nr. 9 ein genereller Beschluss gefasst worden ist, erklärte der Zeuge:

Es hat uns irgendwann gereicht.

Auf Nachfrage des Beklagtenvertreters, ob er mit dem Herrn Neumann darüber gesprochen hat, dass vor Ablauf der Frist eine Kündigung ausgesprochen werden soll, erklärte der Zeuge:

Ja, das haben wir vorher besprochen. Ich kann aber nicht sagen, wann genau dieses Telefonat stattgefunden hat. Rein mathematisch muss dies aber vor Ablauf des 23. Februar 1999 gewesen sein.

Auf Nachfrage des Beklagtenvertreters, ob der Zeuge sagen kann, dass er die Mitteilung an Herrn Neumann vor Ausspruch der Kündigung gemacht hat, erklärte dieser:

Nein, das kann ich nicht. Ich weiß ja auch nicht, wann die Kündigung übergeben wurde. Ich kann aus dem Inhalt des Gesprächs nur raten, ich betone nur raten, dass die Kündigung noch nicht rausgeschickt worden ist. Ich kann mich jedoch daran erinnern, dass der Herr Neumann sagte: „Ich will jetzt noch etwas raushauen und will wissen, ob vorher noch etwas von Euch kommt.“ Denn dies hat der Betriebsrat in der Vergangenheit so praktiziert, denn wir haben häufig am Nachmittag des letzten Tages noch etwas an den Arbeitgeber geschickt, insbesondere Informationen angefordert, um Zeit zu gewinnen, aber nicht in dem Fall Fuchs.

Laut diktiert und genehmigt.

Auf nochmaliges Vorspielen wurde allseits verzichtet.

Der Zeuge wurde um 16:18 Uhr entlassen und erklärte:

„Ich verzichte auf Zeugenentschädigung und Auslagenerstattung.“

Die Parteien verhandelten mit den gestellten Anträgen streitig zur Sache und zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme.

B.u.v.:

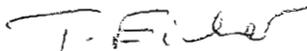
Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Am Schluss der Sitzung wurde nach geheimer Beratung und Wiederaufruf der Sache in Abwesenheit der Parteien beziehungsweise ihrer Vertreter folgendes

Urteil

im Namen des Volkes verkündet:

1. Das Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 11. Juni 2003, Aktenzeichen 9 Ca 1437/99, wird aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis durch die ordentliche Kündigung der Beklagten vom 23. Februar 1999 nicht beendet worden ist.
3. Der Auflösungsantrag der Beklagten wird zurückgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
5. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf € 45.504,97 festgesetzt.


Eichner


gez. Wissel
Angestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger